

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



REGLEMENT

SPEZIALFINANZIERUNG

GRABUNTERHALT

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 02.05.2019

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meikirch erlassen gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) und Art. 11 des Organisationsreglements (OgR) folgendes Reglement:

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen aller Geschlechter in gleicher Weise.

Grundsatz/Zweck

Art. 1

¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen gemäss Art. 19 der Friedhofverordnung.

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer gemäss Art. 5 Friedhofreglement.

³ Mit den Angehörigen ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

⁴ Beim späteren Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt eine pro rata Berechnung für die restliche Laufzeit des Grabes.

Bemessung

Art. 2

¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

² Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Gebührenverordnung fest.

Rechnungswesen

Art. 3

¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁴Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen. Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.

Bisherige Zahlungen Art. 4

Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabunterhaltsfonds werden mit diesem Reglement in die Spezialfinanzierung Grabunterhalt übernommen.

Streitigkeiten

Art. 5

Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2019

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Wenger

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 29. März bis 2. Mai 2019 (dreissig Tag vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Meikirch öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 29. März und 3. April 2019 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Peter